

Beitragsatzung der Bezirksärztekammer Rheinhes- sen vom 20.09.2017

§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres
zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist ein
Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum
Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als
Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig
sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch freiwil-
lige Mitglieder in der praktischen Ausbildung nach
der Approbationsordnung für Ärzte (§ 4 Abs. (2)
Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im Prakti-
schen Jahr).

- (2) Als Beiträge werden erhoben

- a) der Verwaltungsbeitrag,
- b) der Fürsorgebeitrag.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe dieser
Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des Für-
sorgebeitrages wird eine eigene Beitragsatzung er-
lassen.

- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht,
wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betref-
fenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß § 4
Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung
Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Bezirks-
ärztekammer Rheinhesen ist. Dies gilt auch, wenn
die Mitgliedschaft erst nach dem Veranlagungsstich-
tag begründet wird und zuvor für das betreffende
Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener
Beitragszahlung bei einer anderen Ärztekammer in
Deutschland [ausgenommen die Landesärztekam-
mer Rheinland-Pfalz] bestand.
- (4) Die Veranlagung der einzelnen Kammermitglieder
erfolgt auf der Grundlage der durch ärztliche Arbeit
erzielten Einkünfte im Sinne des Einkommensteuer-
gesetzes und zu versteuerndem Einkommen im
Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem
vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr [Bemessungs-
grundlage].
Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser
Beitragsatzung.
- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt auf der Basis
einer Selbsteinstufung oder durch Veranlagungsbe-
scheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der
Bezirksärztekammer Rheinhesen erteilt.

§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstu-
fung. Jedes Kammermitglied hat sich bis zum 1.
März eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag
für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Zur
Selbsteinstufung kann sich das Kammermitglied des
von der Bezirksärztekammer Rheinhesen zu Be-
ginn eines jeden Jahres versandten Vordruckes be-
dienen oder die Selbsteinstufung auf dem elektroni-
schen Formular im Mitgliederbereich auf der Home-
page der Bezirksärztekammer Rheinhesen vor-
nehmen.

Die Selbsteinstufung ist durch Vorlage eines ent-
sprechenden Auszugs des Einkommensbescheides,
der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Anga-

ben anonymisiert werden darf, oder einer schriftli-
chen Bestätigung eines Steuerberaters bzw. der
Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung nach-
zuweisen.

Der Kammerbeitrag wird am 1. März des Beitrags-
jahres fällig.

- (2) Liegt der Nachweis des gemäß § 1 Abs. (4) Satz 1
heranzuziehenden Jahres am 01.03. eines Jahres
noch nicht vor, so kann einmalig der Nachweis des
diesem um ein oder zwei Jahre vorausgehenden
Jahres für die Einstufung herangezogen werden.
Dies führt dann zu einem nur vorläufigen Veranla-
gungsbescheid.

Der Nachweis des eigentlich heranzuziehenden
Jahres ist innerhalb von 24 Monaten nach Zugang
des vorläufigen Bescheides vom Mitglied einzu-
reichen und wird sodann Grundlage des endgültigen
Veranlagungsbescheides. Sich dabei ergebende
Differenzen in der Beitragshöhe werden unverzüg-
lich dem Mitglied auf unbarem Wege erstattet oder
durch Lastschrift nacherhoben.

Wird der heranzuziehende Nachweis nicht binnen
24 Monaten eingereicht, so ergeht analog § 2 Abs.
(3) ein endgültiger Bescheid zum Höchstbeitrag. Auf
diesen sind daher die ansonsten in § 2 Abs. (3) be-
schriebenen nachträglichen Korrekturmöglichkeiten
nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vor-
läufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwal-
tungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des
vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird
in der Verwaltungskostenordnung festgelegt.

- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 1. März des Bei-
tragsjahres die Selbsteinstufung des Kammermit-
glieds nach Abs. (1) oder (2) nicht vor, so wird es
durch Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag
veranlagt. Der Zugang des Bescheides gilt spätes-
tens mit Ablauf des dritten Werktages nach Post-
aufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zuge-
hen nachgewiesen wird.

Die Bezirksärztekammer hat den Bescheid entspre-
chend zu berichtigen, wenn das Kammermitglied
binnen 24 Monaten nach Zugang desselben die
Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage [gemäß §
1 Abs. (4)] nachweist. Für den Nachweis gilt die in §
2 Abs. (1) Satz 4 beschriebene Form.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Bei-
trag unbar [Überweisung oder Zustimmung zum
Lastschriftverfahren] zu entrichten.
- (5) Zahlt ein Kammermitglied, das dem Einzug per
Lastschrift nicht zugestimmt hat, nicht gemäß Abs.
(1), so wird es gemäß Abs. (2) durch Bescheid ver-
anlagt.

Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbeschei-
de im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgeset-
zes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils gel-
tenden Fassung. Die Selbsteinstufung steht einem
Leistungsbescheid gleich. Der Kammerbeitrag ist
am 1. März, ansonsten mit Zugang des Veranla-
gungsbescheides fällig und innerhalb eines Monats
zu entrichten.

- (6) Rückständige Beiträge werden zweimal unter An-
gabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mah-
nung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung
der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein
Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rück-
stände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach §
16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben.

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhessen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (7) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (3).
- (8) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (9) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) Ärztliche Arbeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes zu ermitteln.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten:
 - alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
 - alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Arbeit
 - das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Arbeit erzielt wird.
- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Arbeit gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.

- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz zwischen 20 % und 150 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung für jedes Beitragsjahr gesondert durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.

Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz bekanntzumachen.
- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindest- wie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen sowie freiwillige Mitglieder entrichten ebenfalls den Mindestbeitrag.
- (5) Berufsanfänger, die bisher noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit erhalten haben, zahlen in den ersten 2 Jahren ihrer Mitgliedschaft das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4).

§ 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt und sich bis spätestens 1. März zum Kammerbeitrag selbst eingestuft haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 EUR. Das gilt nicht, wenn das Kammermitglied ohne hinreichenden Grund eine Rücklastschrift veranlasst.
- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachterlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitrages nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.

Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhessen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.
- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.] Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern.
- (4) Für Kammermitglieder, die während des Beitragsjahres in den Ruhestand getreten sind, wird nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag der Beitrag auf das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragssatzung festgesetzt. Ruhestand ist nicht gleichzusetzen mit dem Erhalt des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung. Stellt das Kammermitglied den Antrag nach Satz 1, wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung hat das Kammermitglied bis zum 1. März des darauffolgenden Beitragsjahres durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es in den Ruhestand eingetreten ist. Der Nachweis kann durch Vorlage eines entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides, der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Anga-

ben anonymisiert werden darf, oder einer schriftlichen Bestätigung eines Steuerberaters bzw. der Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung erbracht werden. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig sind, wird der Beitrag auf der Grundlage der ärztlichen Einkünfte des Jahres berechnet, in dem die Veränderung eingetreten ist. Bis zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides, mit dem die verminderten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nachgewiesen werden, wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragsatzung erhoben.

(5) Auszubildende Praxen können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Arztpraxen, die auf Grund des Spektrums nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.
[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Arztpraxen, die Auszubildende zur Hospitation aufnehmen, damit diese fehlende Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildendem nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorzulegen ist.
[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Arztpraxen, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.
[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Arztpraxen, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.
[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Arztpraxen, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.
[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

(6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

(7) Kammermitglieder, die im Bemessungsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von € 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 1. März

des Beitragsjahres zu stellen und für das Jahr, dessen Einkünfte der Veranlagung zugrunde zu legen sind, zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Für das Kind kann die Ermäßigung nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden.

(8) Die Beitragsreduzierungen nach Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrages [gemäß § 4 Abs. (4)] eintritt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

(1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 1. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen vorliegen.

(2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (9) entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Rheinhessen in der Fassung vom 21.09.2016 außer Kraft.

Genehmigt durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, am 15.11.2017, Az. 55.1 01 632.

Ausgefertigt:
Mainz, 27.11.2017

gez. Dr. med. Jürgen Hoffart
Vorsitzender